



# DIE UMSETZUNG VON NATURA-2000 AUF VON DER BUNDESWEHR GENUTZTEN LIEGENSCHAFTEN

■ Carsten Jeschull



BUNDESWEHR

## BAIUIBW GS II NATURA-2000 AUF VON DER BUNDESWEHR GENUTZTEN LIEGENSCHAFTEN

Damit es nicht so endet !!!



„Ich jedenfalls verleihe nie wieder etwas!“

### Art. 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung

für die künftigen Generationen die natürlichen **Lebensgrundlagen** und die **Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und **Rechtsprechung** vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Staatsziel

## Überblick

### Der Auftrag der Bundeswehr

- Erhalt und Pflege von Infrastruktureinrichtungen und Übungslandschaften im Rahmen des Verteidigungsauftrags und internationaler Verpflichtungen
- Rechtlicher Rahmen im BNatSchG

### Die NATURA-2000-Managementplanung in der Bundeswehr

Vereinbarungen über den Erhalt von Natur und Landschaft (Ländervereinbarungen)

Zuständigkeiten

NATURA-2000-Managementplanung in der Bundeswehr





# DER AUFTRAG DER BUNDESWEHR

## BAIUIBW GS II DER AUFTRAG DER BUNDESWEHR

Der Auftrag der Bundeswehr leitet sich aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie aus Deutschlands Werten, Interessen und strategischen Prioritäten ab.

Die Bundeswehr verteidigt Deutschlands Souveränität sowie das Staatsgebiet und schützt seine Bürger. Sie trägt außerdem dazu bei, Staat und Gesellschaft widerstandsfähig gegen äußere Bedrohungen zu halten und handlungsfähig zu bleiben.

Die Bundeswehr hat aber auch den Auftrag, Deutschlands Verbündete zu schützen. Sie stärkt die europäische Integration, die transatlantische Partnerschaft und die Zusammenarbeit zwischen Staaten weltweit.

Um Deutschland, seine Staatsbürger und Partner zu schützen und mögliche Gegner abzuschrecken, verteidigt die Bundeswehr das Land und seine Bündnisse im Rahmen der NATO North Atlantic Treaty Organization und der Europäischen Union. Mit aktiven militärischen und zivilmilitärischen Beiträgen betreibt sie internationales Krisenmanagement und stabilisiert so das internationale Umfeld.

## BAIUDBW GS II DER AUFTRAG DER BUNDESWEHR

Für die Erfüllung der nationalen und internationalen Aufgaben werden das Personal und die Soldaten von der Bundeswehr vorbereitet und ausgebildet.

Zum Zwecke dieser Ausbildung ist die Bereitstellung von Infrastruktur, Übungseinrichtungen, und Übungslandschaften unumgänglich.

Um unterschiedliche Übungsszenarien abbilden zu können unterhält die Bundeswehr neben Kasernen zur Unterbringung und Verwaltungsgebäuden auch unterschiedliche Übungsgelände wie beispielsweise Pionierübungsplätze (PiÜbPI), Standortübungsplätze (StOÜbPI) oder Truppenübungsplätze (TrÜbPI).

**BNatSchG § 3** – Zuständigkeiten, aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden oder**
2. das BfN soweit ...

**Zusammenarbeit der Behörden**

5. Die **Behörden des Bundes** und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden **bereits bei der Vorbereitung** aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die **Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können**, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ...

...

**Verwaltung der Bw ist Behörde im Eigenvollzug !!!**

### **BNatSchG § 4** – Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der **Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen** und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser oder
7. der Telekommunikation

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.





# DIE NATURA-2000-MANAGEMENTPLANUNG IN DER BUNDESWEHR

## Vereinbarungen über den Schutz von Natur und Landschaft (Ländervereinbarungen)

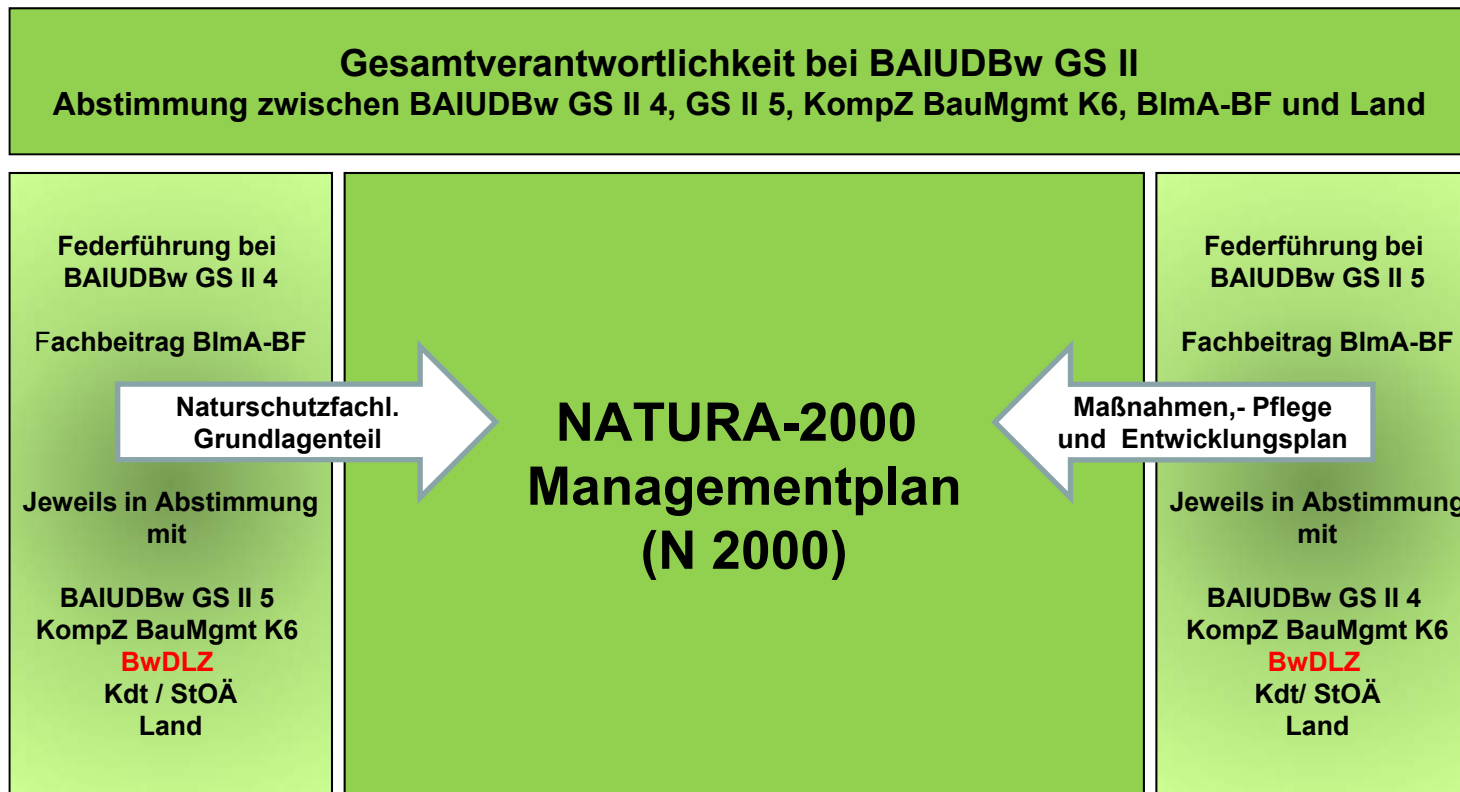
... zwischen dem Bund (Bundeswehr und BImA-Bundesforst ) mit den Ländern

Hessen (2004), Mecklenburg-Vorpommern (2004), Rheinland-Pfalz (2006),  
Schleswig-Holstein (2007), Bayern (2008), Niedersachsen (2009), **Sachsen (2009)**  
Sachsen-Anhalt und Brandenburg (2011), Thüringen (2013), Baden-Württemberg (2015),  
Saarland (2017), Nordrhein-Westfalen (2018)

Zur Regelung der Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und zur Vermeidung von Nutzungseinschränkungen durch Schutzgebietsausweisungen.

# BAIUSBW GS II DIE NATURA-2000-MANAGEMENTPLANUNG IN DER BUNDESWEHR

## Zuständigkeiten in der Bundeswehr



## Der Naturschutzfachliche Grundlagenteil (GLT) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften



### 1. Grundlagen

- Bereichsvorschrift [C1-2033/0-6002](#) „Natura 2000 auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften“
- Bereichsvorschrift [C1-2033/0-6008](#) „Erfassung der Naturaausstattung auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“
- Anleitung zur Durchführung der Biotopkartierung auf Bundeswehrliegenschaften
- BB-Plan: - Teil C – Natura 2000-Management (Modul N 2000)

## Der Naturschutzfachliche Grundlagenteil (GLT) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften



### 2. Strukturierung des Naturschutzfachlichen Grundlagenteils (GLT)

BB-Plan: - Teil C – Natura 2000-Management (Modul N 2000)

#### Kapitel 1 – Einführung

- I. Gesetzliche Rahmenbedingungen (EU, Bund, Land)  
(Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes zwischen Bund und Freistaat Sachsen)
- II. Gründe der Ausweisung als Natura 2000-Gebiet
- III. Vollzugsregelung  
(Erstellung des GLT unter Verantwortung und Federführung des Bundes)

## Der Naturschutzfachliche Grundlagenteil (GLT) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften



### Kapitel 2 Gebietsbeschreibung

- I. Lage, Größe und Abgrenzung
- II. Entstehung und Nutzung des Gebietes
- III. Naturraum, Geologie, Boden Wasser, Klima
- IV. Darstellung der Flächenschutzgüter (z.B. Lebensraumtypen)
- V. Darstellung der Arten

Der Naturschutzfachliche Grundlagenteil (GLT)  
auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften



Kapitel 3 Beeinträchtigungen und Störung der Lebensraumtypen und Arten durch die Nutzung (Fortsetzung)

- I. Militär
- II. Landwirtschaft
- III. Forstwirtschaft
- IV. Jagd

Kapitel 4 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

- I. Leitbild
- II. Schutz- und Erhaltungsziele
- III. Entwicklungsziele

## Der Naturschutzfachliche Grundlagenteil (GLT) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

### Kapitel 5 Grundsätze für das Management

- I. Maßnahmenempfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung  
Abgleich der Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit der militärischen Nutzung

Federführung bei  
**BAIUSBw GS II 4**

Fachbeitrag BImA-BF

Naturschutzfachl.  
Grundlagenteil

Jeweils in Abstimmung  
mit

**BAIUSBw GS II 5**  
KompZ BauMgmt K6  
**BwDLZ**  
Kdt / StOÄ  
Land

### Kapitel 6 Monitoring und Berichtswesen

- I. Bestandsmonitoring  
Anlage von Dauerbeobachtungsflächen
- II. Berichtswesen  
FFH-Monitoring im 6 Jahreszyklus durch Bund



## Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

### 1. Voraussetzungen

Leitfaden zur Erarbeitung der MPE-Pläne – Erlass des BMVg WV IV 2 aus dem November 2011 – überführt in die [Bereichsvorschrift C1-2034/0-6006](#)

- Naturschutzfachlicher Grundlagenteil (GLT)

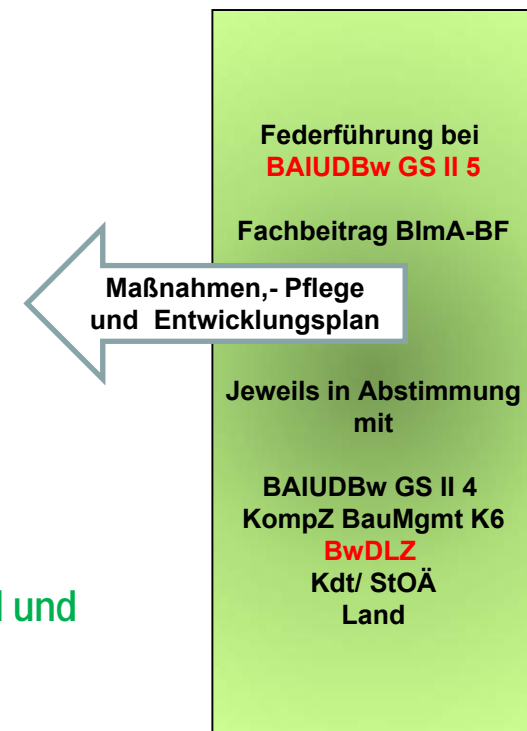
  - ✓ Mit dem Land abgestimmter GLT

- Nutzeranforderungen

  - ✓ Nutzungskonzept, BB-Plan

- BImA – BF - Grünkarten

  - ✓ Grünkarte (Zuständigkeit der Geländebetreuung / Wald und Freigelände)



## Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

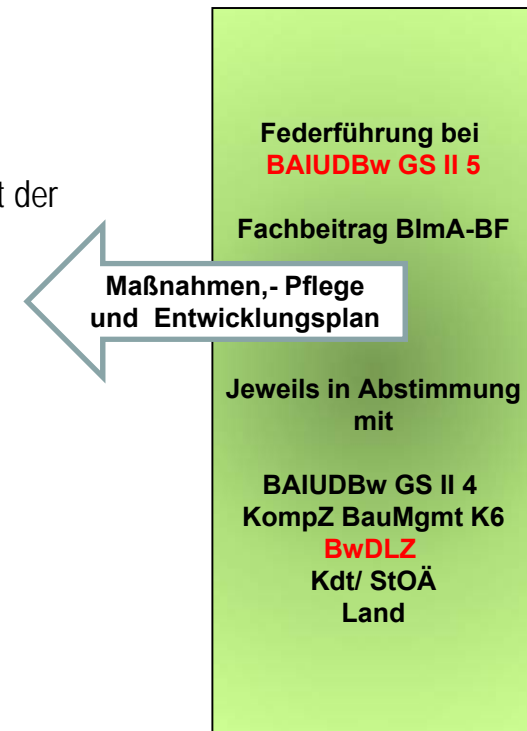
### 2. Strukturierung des MPE-Plans

Leitfaden zur Erarbeitung der MPE-Pläne – [Bereichsvorschrift C1-2034/0-6006](#)

**Kapitel I – Vorbemerkungen – Zweck und Ziel des Leitfadens** – Substanzerhalt der Übungseinrichtungen

#### **Kapitel II – Rahmenbedingungen –**

1. Gebietsbeschreibung,
2. Naturräumliche Übersicht
3. Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele
4. Militärische, wirtschaftliche und ökologische Aspekte
5. Beeinträchtigungen und Störungen



## Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

### 2. Strukturierung des MPE-Plans

Leitfaden zur Erarbeitung der MPE-Pläne – [Bereichsvorschrift C1-2034/0-6006](#)

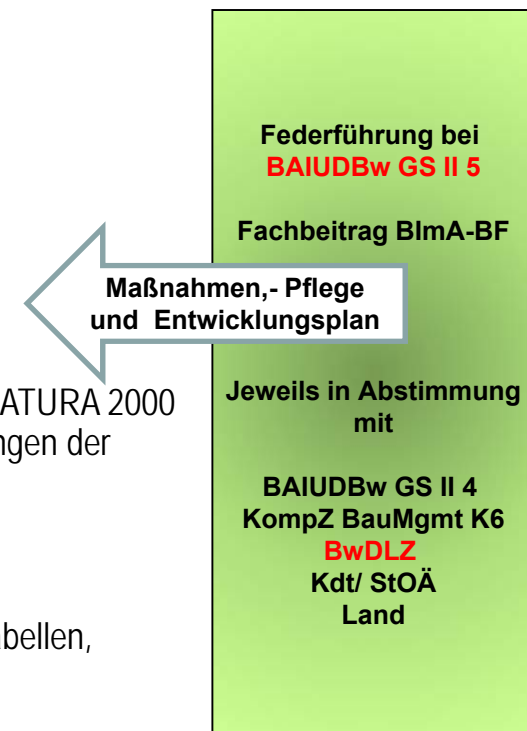
#### Kapitel III – Umsetzung

1. Maßnahmenkonzept für Freigelände
2. Maßnahmenkonzept für Wald funktionsflächen  
**EINRÜCKFÄHIGER** Beitrag der BImA-BF
3. Monitoring – FFH-spezifisch

Bestandsänderungen in den Flächen sind insbesondere im Zusammenhang mit einem NATURA 2000 Management oder anlassbezogen zu dokumentieren und ggf. ist darauf mit Änderungen der Pflegemaßnahmen zu reagieren.

4. Bestehende Pflege- und Entwicklungspläne, sonstige Fachplanungen

**Abkürzungsverzeichnis, Literatur, Anlagen** (Kartenauszüge, besondere Übersichten, Tabellen, Grafiken)



## Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

### Kapitel III – Umsetzung

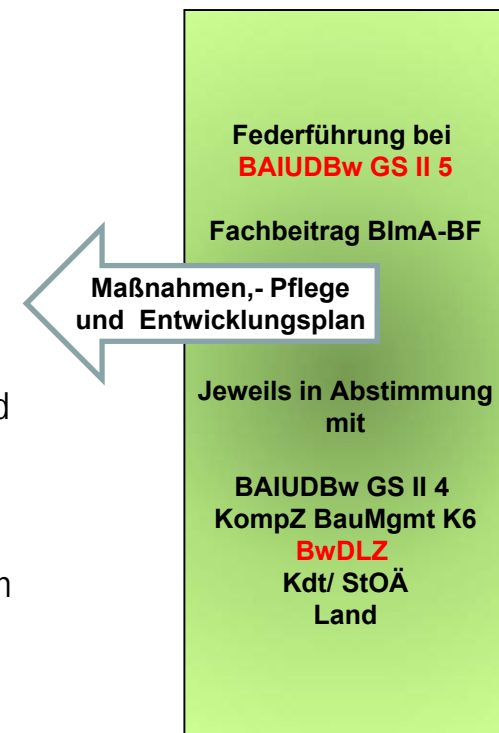
#### 2. Maßnahmenkonzept

Grundsätzlich ist das Ziel auf den von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften der Substanzerhalt der Übungseinrichtungen.

Daher folgt die Bewirtschaftung nicht den Regeln der industrialisierten Land- und Forstwirtschaft. **Dünger- und Biozideinsatz wird auf den Übungsplätzen vermieden** und findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt (Zaunanlagen und sonstige Infrastruktur).

Die MPE-Planung bildet nur solche **Maßnahmen** ab, die **tatsächlich umgesetzt** werden und deren jahrelange Anwendung i. d. R. zu den vorliegenden Ausprägungen der Lebensräume (Biotope und LRT) geführt haben.

Die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften stellen **Arbeitsplätze** dar und unterliegen damit der **Arbeitsstättenverordnung**. Demzufolge gelten die entsprechenden **Standards für die Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung und Seuchenhygiene**, die bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen sind.



## Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

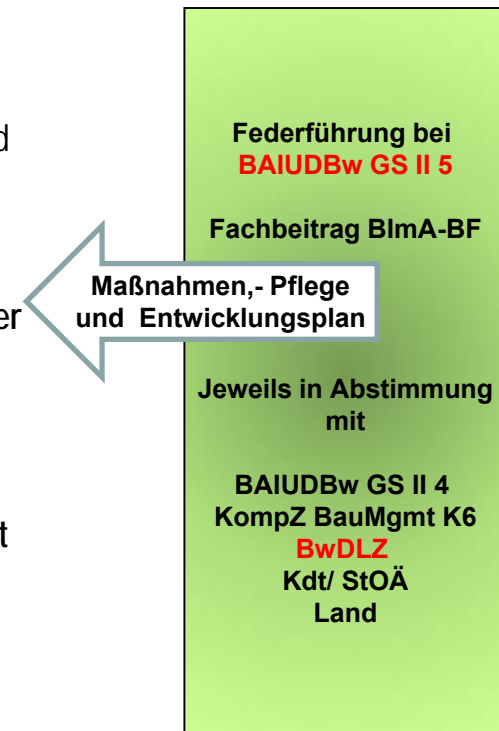
### Kapitel III – Umsetzung

#### 2. Maßnahmenkonzept

Die MPE-Planung bildet nur solche **Maßnahmen** ab, die **tatsächlich umgesetzt** werden und deren jahrelange Anwendung i. d. R. zu den vorliegenden Ausprägungen der Lebensräume (Biotope und LRT) geführt haben.

Der für die MPE-Planung verwendete Maßnahmenkatalog ist zwischen den **Dienststellen der Bundeswehr** und der **BImA-Bundesforst** abgestimmt und gründet auf dem **Maßnahmenkatalog des BfN**, wurde jedoch aufgrund angewandeter Arbeitsmethoden und Verfahren eingekürzt oder angepasst.

Wegen der **Gefahr für Leib und Leben** werden einige Flächen mit einem **Betretungsverbot** als Hauptmaßnahme belegt. Solche Flächen werden nicht regelmäßig gepflegt. Denkbare **Pflegemethoden** sind beispielsweise im Freigelände, z. B. in Heiden, **Brennen durch den Übungsbetrieb**. Pflegemaßnahmen werden auch nach einer Munitionsberäumung durch Fachkräfte oder mit **speziellem Gerät wie einem Pflegepanzer** durchgeführt.



## Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan) auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

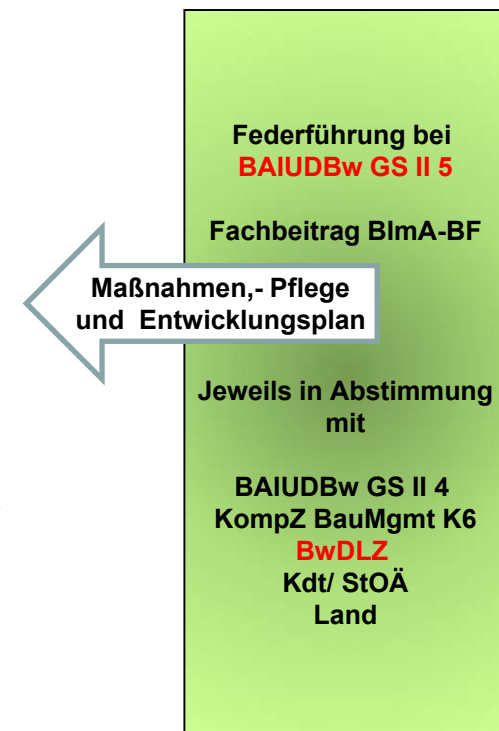
### Kapitel III – Umsetzung

#### 2. Maßnahmenkonzept

Einteilung der Pflegeflächen auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften in Pflegeräume und Pflegeeinheiten.

**Pflegeräume** werden nach den Anforderungen des militärischen Nutzers ausgewiesen. Das sind i. d. R. einzelne Übungsräume wie beispielsweise Schießbahnen.

**Pflegeeinheiten** bilden sich aus allen in einem Pflegeraum gleichartig behandelten (bewirtschafteten) Flächen. Die kleinste betrachtete Einheit dabei ist ein Biotop- oder Lebensraumtyp. Im Rahmen der MPE-Planung können hier auch Flächen zusammengefasst werden. Wenn Anlass besteht können einzelne Flächen hier auch geteilt werden.



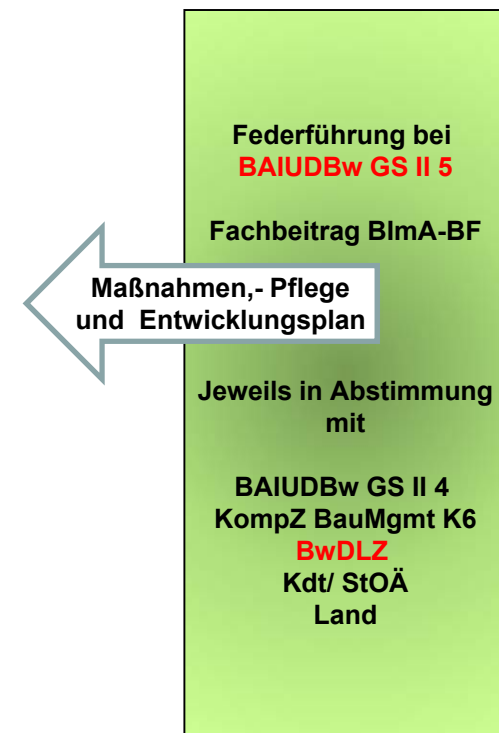
Der Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan)  
auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften

Kapitel III – Umsetzung

3. Fortschreibung und Aktualisierung

Vorschläge

- zur Erweiterung oder Kürzung des Untersuchungsumfangs für den nächsten Berichtszeitraum.
- für notwendige andere Fachplanungen.
- zu Flächenerweiterung oder –Streichung des Schutzgebietes.



# BAIUSBW GS II DIE NATURA-2000-MANAGEMENTPLANUNG IN DER BUNDESWEHR

## Zuständigkeiten in der Bundeswehr







**VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**